

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratische **Союз**

ZW'yrsbt
der Kan-
Leipi'ft C V „Marim-Utfwt-@*1*

Teil II

1961	Berlin, den 15. Juli 1961	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
29.6.61	Zweite Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	291
29.6.61	Anordnung über den Hochwassermeldedienst	291
17.6.61	Anordnung über die Tierzuchtleiterprüfung	293
24.6.61	Anordnung zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels 293	
29.6.61	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung	294

Zweite Verordnung*

über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Juni 1961

Zur Verbesserung der Organisation des Hochwassermeldedienstes wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 11 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1138) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1954 zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik — Hochwassermeldedienst — (GBl. S. HO) werden aufgehoben.

*§ 2

Der Hochwasserwarn- und -meldedienst wird durch Anordnung geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister rates

Anordnung über den Hochwassermeldedienst.

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 291) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Hochwassermeldedienst wird an den nachstehend aufgeführten, als besonders hochwassergefährlich bekannten Strömen und Flußläufen durchgeführt:

- Oder (Oderstrom) und Neiße einschließlich ihrer Nebenflüsse,
- Elbe (Elbestrom),
- Mulde, Schwarze Elster und Nebenflüsse der Elbe im Oberlauf,
- Saale und ihre Nebenflüsse ohne Bode und Unstrut,
- Unstrut und ihre Nebenflüsse,
- Bode und ihre Nebenflüsse,
- Havel und ihre Nebenflüsse ohne Spree,
- Spree und ihre Nebenflüsse,
- Werra und ihre Nebenflüsse einschließlich Aller und deren Nebenflüsse,
- vom Thüringer Wald nach SW abfließende Gewässer.

§ 2 -

Der Hochwassermeldedienst umfaßt:

1. den Wetterwarn- und Niederschlagsmeldedienst, d. h. die Abgabe von Meldungen über stärkere Niederschläge, Schneeschmelzen und sonstige meteorologische Ereignisse, die Hochwasser auslösen oder seinen Ablauf beeinflussen können;
2. den Wasserstandsmeldedienst, d. h. die Abgabe von Meldungen von Pegelstationen (Hochwassermeldestellen) über eingetretene Wasserstände von einer festgelegten Grenze (Meldegrenze) ab einschließlich von Meldungen über den Beckeninhalte, -zulauf und Abgabe von Talsperren und Rückhaltebecken;